



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2025

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Dr. Jens Lehmann
Durchwahl 0511 1241-281
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 17. Februar 2025
Aktenzeichen V-N- 670-0/11 R252

**Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt –
Änderung der Rundverfügung G8/2021**

- *Alle beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden im Rahmen der jeweiligen Schutzkonzepte der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt geschult. Die Pflicht zur Schulung ist nicht mehr auf Mitarbeitende in Leitungsaufgaben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung beschränkt.*
- *Das Ziel, alle beruflich- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schulen, soll bis spätestens Ende 2026 erreicht sein.*
- *Die Frist zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Rundverfügung G8/2021 gilt fort, wird aber insoweit geändert.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

- mit der Rundverfügung G 8/2021 vom 12.08.2021 hat die Landeskirche Hannovers die verbindlichen landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt veröffentlicht. Danach sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bis spätestens Ende 2024 spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden *in Leitungsaufgaben, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung* durchzuführen.

Seither haben zahlreiche kirchliche Körperschaften und Einrichtungen bereits ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet und eingeführt. Darüber hinaus hat ein erheblicher Anteil der derzeit ehrenamtlich und beruflich Tätigen in unserer Landeskirche an Grundschulungen oder Multiplikator*innenschulungen teilgenommen. Für dieses Engagement, mit dem Sie einen wichtigen Beitrag

leisten, um alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt zu schützen, danken wir sehr.

Leider konnten die zeitlichen Vorgaben aus der Rundverfügung G 8/2021 nicht in allen Bereichen eingehalten werden. Das lag insbesondere daran, dass die Erarbeitung von Schutzkonzepten mehr Zeit braucht als zunächst angenommen und dass die Schulungen von Mitarbeitenden *aller* Tätigkeitsfelder - nicht nur in der Kinder- und Jugendarbeit und in Leitung, Seelsorge und Beratung - stark nachgefragt waren. Deshalb werden die Fristen nun neu formuliert und einmalig verlängert.

Hinzu kommt, dass Personen, die ein Dienst-, Arbeits- oder ehrenamtliches Tätigkeitsverhältnis neu aufnehmen, von der bisherigen Formulierung der Rundverfügung nicht ausdrücklich erfasst waren. Dies wird nun nachgeholt.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Grundschulung im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Fristen zukünftig für *alle* beruflich Tätigen sowie für *alle* Ehrenamtlichen verpflichtend ist. Die landeskirchlichen Schulungsangebote waren zwar stets an alle Mitarbeitenden gerichtet, jedoch galt die Pflicht in der ursprünglichen Fassung der Rundverfügung nur für Mitarbeitende in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Seelsorge und Beratung. Mit der vorliegenden Aktualisierung der Rundverfügung wird diese Einschränkung aufgehoben.

Schulungen sind ein so wichtiger Baustein der Prävention, dass eine Unterscheidung in Tätigkeitsfelder nicht mehr sachgerecht erscheint. Insbesondere wird in den Schulungen der Interventionsplan der Landeskirche vorgestellt, der allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Handlungssicherheit gibt, wenn sie Zeug*in von sexualisierter Gewalt werden. Die Schulungen helfen dabei, auch subtile Formen von sexualisierter Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Sie sind deshalb ein wichtiges Element, um den notwendigen Kulturwandel herbeizuführen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf ein Entgelt ausgerichtete Tätigkeit im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft, die Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist. Das ehrenamtliche Engagement kann auf längere Dauer, befristet oder kurzfristig angelegt sein.

Daher ändern wir hiermit die Rundverfügung G8/2021 wie folgt:

1. Schutzkonzepte

Alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen der Landeskirche müssen bis zum 31.12.2025 ein eigenes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickelt und beschlossen haben.

2. Schulungen:

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die ab dem 01.01.2026 in einem Dienst-, Arbeits- oder einem anderweitigen Tätigkeitsverhältnis zur Landeskirche, einer ihrer Körperschaften oder Einrichtungen stehen, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Beginn ihrer Tätigkeit an einer verpflichtenden Grundschulung teilgenommen haben. Bis dahin gelten folgende Übergangsfristen:

- Liegt der Beginn der Mitarbeit vor dem 01.01.2025, muss die verpflichtende Grundschulung spätestens bis zum 01.02.2026 abgeschlossen sein.
- Bei einem Tätigkeitsbeginn in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt für alle neuen Mitarbeitenden eine verlängerte Frist von 12 Monaten (jeweils ab Beginn der Tätigkeit).

Damit ist sichergestellt, dass bis Ende 2026 alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden geschult sind oder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit geschult werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche